

Flur 14

Borken

Der Pappelbestand auf der Parzelle 29 ist vorzeitig zu endnutzen. Die Wiederaufforstung hat mit Laubbäumen mit einer maximalen Höhe von 30m zu erfolgen

Flur 1

| | |
|------|----|
| WA | II |
| 2 WO | |
| 0,4 | |
| ED | SD |

| | |
|-----------|--------|
| WA* | II |
| 0,3 | |
| ED | SD |
| | 38-42° |
| DH = 0.3m | |

HINWEIS:
Entlang des Gewässers ist, gemessen ab Böschungsoberkante, ein 3m breiter Streifen von sämtlichen baulichen Anlagen einschließlich Zäune, Mauern, Geländeaufhöhungen, Stellplätze etc. freizuhalten. Für die Böschungs- und Uferbepflanzung sind nur heimische u. standortgerechte Sträucher und kleinere Bäume (keine Fichten) zu wählen.

HINWEIS:
Für den als lärmbelastete Fläche gekennzeichneten Bereich wird empfohlen, die Grundrisse so zu gestalten, daß lärmempfindliche Räume nicht zur Hauptlärmquelle (Raesfelder Str./K 7) hin angeordnet werden.

HINWEIS:
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden.
1. Erste Erdbehebungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) dem Amt für Bodendenkmalpflege, Brüderichweg 35, 48159 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Borken oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel. 0251/ 2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 u. 16 DSchG).
3. Dem Amt für Bodendenkmalpflege oder seinen Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archaische Untersuchungen durchführen zu können (§ 19 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

Flur 9

Grütlohn

Maien-

